

lischen vnd auch extraordinari Hoffgerichtestagen/
allewege den Abend zuvor / che das Gerichte ange-
het / am selben Orte einkommen / folgendes Tages
zu gebührlicher Zeit / in der Gerichtlichen Audientz
erscheinen / vnd bisz zu end darinnen verharren / es
swäre dann dass vnser Hoff Richter / oder sein Be-
fehlhaber vnd Stadthalter / einen aus Ursachen er-
laubet hette / derselbe sol alsdann einen andern vn-
sers Hoffgerichts geschworenen Procuratorn an sei-
ne stat substituire, vnd demselben seine Sachen zu
vertreten befahlen mögen.

*wTr. o. p. 1. 9.
vz. s. 15.* Es sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig
seyn / noch im Gerichte angenommen werden / sie be-
schehen dann vor unsers Hoffgerichts beydigten
Gerichts Secretarien, mündlich oder schrifftlich / wel-
cher auch dieselben alsbald ad acta zu registiren,
schuldig seyn soll.

*wTr. o. p. 1. 10.
vz. s. 15.* Sonsten sollen die Procuratores sich vor diesem Ge-
richt / in ihren mündlichen Vorträgen in alle wege der
Kürze befleissen / vnd so sie etwas langes fürzubrin-
gen / dasselbige jederzeit in Schrifften thun / vnd sich
der langen vñ vnsörmlichen Recess bey Straff nach
ermessigung enthalten / die Hauptfache oder Haupe-
punkten in ihren mündlichen Recessen nicht dispu-
ren,